



## Beschluss

Der Streitwert wird auf 4.738,38 € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Parteien streiten über Rückzahlungsansprüche von gezahlten Anwaltshonoraren.

Die Klägerin nimmt als Rechtsschutzversicherer aus übergegangenem Recht ihres Versicherungsnehmers die Beklagte wegen eines Prozesskostenschadens nach §§ 675, 280

ein Rechtsschutzversicherungsvertrag. Die Klägerin finanzierte unter der

ersatzansprüchen im Zusammenhang mit dem sog. „Dieselskandal“. Streitgegenstand war ein Audi A3 mit dem Motortyp EA 189, den der Versicherungsnehmer am 29.03.2013 für 22.112,98 EUR mit einem Kilometerstand von 11057 km erworben hatte. Die Klägerin erteilte Deckungszusage (Kostendeckungsanfrage für das außergerichtliche Verfahren vom 16.11.2020 und für die Hauptsache 1. Instanz vom 04.12.2020, Kostendeckung 1. Instanz erteilt am 18.12.2020) und übernahm die gesamten Verfahrenskosten des Rechtsstreits vor dem LG Ingolstadt. Das LG Ingolstadt wies die Klage wegen Verjährung ab, da der Versicherungsnehmer bereits drei Jahre vor Klageerhebung Kenntnis bzw. grob fahrlässige Unkenntnis der anspruchsbegründenden Umstände hatte.

Die Klägerin behauptet, dass die Beklagte ihre anwaltlichen Pflichten zur umfassenden, realitätsgerechten und fortlaufenden Aufklärung über die Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung verletzt habe. Die Rechtsverfolgung sei von Anfang an ohne Aussicht auf Erfolg gewesen, denn der BGH habe entschieden, dass jedenfalls mit Zugang der vom KBA initiierten Rückrufschreibens im Jahr 2016 ein Anspruch auf Rückabwicklung des Kaufvertrages aus §§ 826, 31 BGB zum 31.12.2019 verjährt. Die Beklagte hat ihre anwaltlichen Pflichten gegenüber dem Versicherungsnehmer verletzt, indem sie eine Klage auf Rückabwicklung gemäß § 826 BGB im Zusammenhang erhoben habe. Sie leistete keinen einzelfallbezogenen verjährungsverhindernden Vortrag zu einem abweichenden Kenntniszeitpunkt gemäß § 199 Abs. 1 Nr.2 BGB. Die Beklagte hat die Verjährungseinrede lediglich mit der formelhaften Behauptung fehlender Kenntnis zu ent-

kräften versucht, ohne sich mit den objektiven Maßstäben des BGH auseinanderzusetzen und ohne eine substantiierte Darlegung eines abweichenden Kenntniszeitpunkts. Die Beklagte sei der entsprechenden Substantiierungs- und Darlegungslast nicht nachgekommen und habe damit den anwaltlichen Anforderungen an eine sorgfältige und realitätsnahe Bewertung der Erfolgsaussichten nicht genügt. Der Versicherungsnehmer wurde nicht darüber informiert, dass die Klage von Anfang an keine Aussicht auf Erfolg hatte. Eine solche Information wäre jedoch zwingend erforderlich gewesen, um dem Versicherungsnehmer eine sachgerechte Entscheidung über das weitere Vorgehen zu ermöglichen. Ein pflichtgemäß handelnder Anwalt hätte den Versicherungsnehmer jedoch über die Existenz und die Reichweite des BGH-Urteils vom 17.12.2020 unterrichten müssen, da dieses den konkreten Sachverhalt des Hauptsacheverfahrens umfasst. Dies habe die Beklagte unterlassen. Der Versicherungsnehmer hätte an einer aussichtslosen Rechtsverfolgung kein Interesse gehabt.

#### **Die Klägerin beantragt zu erkennen:**

- 1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 4.738,38 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu zahlen.**
- 2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin die außergerichtlich angefallenen Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 568,34 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.**

#### **Die Beklagte beantragt:**

##### **Klageabweisung**

Die Beklagte wendet ein, dass die Klage unschlüssig sei, da der Rückforderungsbetrag nicht dargelegt sei. Der Vorprozess sei nicht aussichtslos gewesen. So habe es einige Gerichte gegeben, die die Verjährung erst mit Ablauf des Jahres 2019 und 2020 angenommen haben. Außerdem hätten sich die Ansprüche vertretbar über § 852 BGB annehmen lassen. Ferner sei eine Kausalität nicht ersichtlich und der Schaden nicht schlüssig dargestellt. Die Beklagte wendet Verjährung ein. Der Vorprozess endete 2021, so dass die Klägerin 2021 Kenntnis der anspruchsgründenden Tatsachen gehabt habe. Vorgerichtliche Anwaltskosten werden bestritten.

Das Gericht hat keine Beweise erhoben.

Zur Ergänzung des Tatbestands wird Bezug genommen auf sämtliche Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen und sonstigen Aktenteilen sowie auf die Sitzungsniederschrift vom 16.09.2025.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig. Das Amtsgericht München ist sachlich und örtlich zuständig.

Die Klage ist nicht begründet. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Rückzahlung der Anwalts- und Gerichtskosten. Der vor dem LG Ingolstadt geführte Prozess war nicht von Anfang aussichtslos. Darüber hinaus wäre ein Rückforderungsanspruch verjährt.

Ein Rückzahlungsanspruch der Prozesskosten bestünde nur dann, wenn die Beklagte eine Pflichtverletzung des Anwaltsvertrages begangen und trotz erkennbarer Aussichtslosigkeit Klage erhoben hat. Die Rechtsverfolgung muss aus der maßgeblichen Sicht ex ante aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen objektiv aussichtslos gewesen sein. Dies kommt etwa in Betracht, wenn eine streitentscheidende Rechtsfrage höchstrichterlich abschließend geklärt ist. Regelmäßig ist dies dann der Fall, wenn eine einschlägige Entscheidung ergangen ist. Eine solche erkennbare Aussichtslosigkeit der vorgerichtlichen Tätigkeit ist nicht ausreichend dargelegt.

Eine mandatsbezogene Pflicht, einen von Anfang an aussichtslosen Rechtsstreit nicht zu führen, gibt es als solche nicht. Maßgeblich ist, ob der Rechtsanwalt seiner Pflicht zur Beratung des Mandanten über die Erfolgsaussichten des in Aussicht genommenen Rechtsstreits genügt hat.

Für den Inhalt dieser Pflicht ist es ohne Bedeutung, ob der Mandant eine Rechtsschutzversicherung unterhält oder nicht. Verletzt der Rechtsanwalt die ihm obliegende Beratungspflicht, kommt es darauf an, wie sich der Mandant im Falle pflichtgemäßer Unterweisung verhalten hätte. Der Rechtsanwalt ist grundsätzlich zur allgemeinen, umfassenden und möglichst erschöpfenden Beratung des Auftraggebers verpflichtet. Unkundige muss er über die Folgen ihrer Erklärungen belehren und vor Irrtümern bewahren. In den Grenzen des Mandats hat er dem Mandanten diejenigen Schritte anzuraten, die zu dem erstrebten Ziel zu führen geeignet sind, und Nachteile für den Auftraggeber zu verhindern, soweit solche voraussehbar und vermeidbar sind. Dazu hat er dem Auftraggeber den sichersten und gefahrlosesten Weg vorzuschlagen und ihn über mögliche Risiken aufzuklären, damit der Mandant zu einer sachgerechten Entscheidung in der Lage ist“ (BGH, Urteil vom 16.9.2021 – IX ZR 165/19).

Es zu vermuten, dass der Versicherungsnehmer bei pflichtgemäßer Beratung den Hinweisen des Rechtsanwalts gefolgt wäre, sofern im Falle sachgerechter Aufklärung aus der Sicht eines vernünftig urteilenden Mandanten eindeutig eine bestimmte tatsächliche Reaktion nahegelegen hätte. Allerdings ist bei Vorliegen einer Rechtsschutzversicherung einzuschränken, dass schon

ganz geringe Erfolgsaussichten den Mandanten dazu veranlassen, den Rechtsstreit zu führen oder fortzusetzen, und aus der Sicht eines vernünftig urteilenden Mandanten das Absehen von der Rechtsverfolgung nicht eindeutig nahegelegen hätte wegen des herabgeminderten bzw. nicht bestehenden Kostenrisikos.

Der Klägerin ist zwar Recht zu geben, dass der BGH in seiner Entscheidung vom 17.12.2020 zur Frage der Verjährung Stellung genommen hat und die Klage in Bezug auf Ansprüche gem. §§ 823 und 826 BGB keine Aussicht auf Erfolg hatte, da diese Ansprüche verjährt waren. Das hat das LG Ingolstadt auch richtig festgestellt und seitens der Beklagtenpartei kam kein entsprechender Sachvortrag, der die Verjährung entkräftet hätte.

Allerdings war die Klage nicht insgesamt aussichtslos, da der Anspruch auch auf § 852 BGB gestützt wurde und dieser Anspruch nicht verjährt war. Auch wenn das LG Ingolstadt diesen Anspruch nicht angenommen hat, so gibt es andere Gerichte, die einen Schadensersatzanspruch auf § 52 BGB gestützt haben, so LG Nürnberg-Fürth, 09.03.2021 – 9 O 7845/2. Eine Entscheidung des BGH zu dieser Frage gab es noch nicht, diese Frage hat der BGH 2020 noch offen gelassen. Erst 2022 hat er entsprechende Ansprüche verneint.

Vorliegend kann jedoch dahinstehen, ob die Beklagte ihre Aufklärungspflicht in Hinblick auf das wegweisende Urteil des BGH vom 17.12.2020 verletzt hat und die Klage von Anfang an aussichtslos war. Denn ein Rückzahlungsanspruch ist verjährt.

Die Klägerin wusste bereits im Jahr 2021 zumindest in grob fahrlässiger Unkenntnis von dem anwaltlichen Fehlverhalten der Beklagten. Da die Verjährungsfrist gemäß § 195 BGB 3 Jahre beträgt, war Verjährung bei Einreichung der Klage im Jahr 2025 bereits eingetreten.

Grob fahrlässige Unkenntnis im Sinne von § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB liegt vor, wenn dem Gläubiger die Kenntnis deshalb fehlt, weil er ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt und nicht beachtet hat, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen. Ihm muss persönlich ein schwerer Obliegenheitsverstoß in seiner eigenen Angelegenheit der Anspruchsverfolgung („Verschulden gegen sich selbst“) vorgeworfen werden können, weil sich ihm die den Anspruch begründenden Umstände förmlich aufgedrängt haben, er davor aber letztlich die Augen verschlossen hat. Es liegt auf der Hand, dass die fehlende Erfolgsaussicht der gerichtlichen Geltendmachung auch für die Klägerin ersichtlich war. Die Klage wurde mit Urteil des LG Ingolstadt vom 02.09.2021 wegen Verjährung abgewiesen. Damit wusste sie, dass der Versicherungsnehmer unterlegen ist und ihm die Kosten des Rechtsstreits auferlegt wurden. Die Ausführungen der Klä-

gerin, dass sie erst nach Vorlage der vollständigen Abrechnung des Vorprozesses 2023 erfahren hätte, dass sie sämtliche Kosten des Hauptsacheverfahrens zu tragen und ihr damit ein Schaden entstanden ist, überzeugt nicht. Denn mit der Kostenentscheidung im Urteil 2021 war für jedermann klar, dass die Klägerin sämtliche Kosten des Prozesses in voller Höhe tragen muss. Damit war bereits 2021 evident, dass ein Schaden entstanden ist. Auf die konkrete Schadenshöhe im Rahmen der Kostenfestsetzung bzw. der Abrechnung durch die Beklagte kommt es nicht an. Die sichere Kenntnis vom Schaden bestand schon 2021.

Auch die Einlassung der Klägerin, dass für sie aus dem Urteil nicht erkennbar gewesen sei, ob eine ordnungsgemäße Beratung stattgefunden hat, überzeugt das Gericht nicht. Denn auch aus der 2023 erfolgten Abrechnung des Verfahrens durch die Beklagte geht nicht hervor, ob bzw. dass eine Beratung nicht stattgefunden hat. Die erfolgte Abrechnung bringt keine neuen Tatsachen oder Erkenntnisse, die nicht schon 2021 vorgelegen haben - abgesehen von der konkreten Höhe der angefallenen Gerichts- und Anwaltskosten.

Die Klage ist daher abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München I  
Prielmayerstraße 7  
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht München  
Pacellistraße 5  
80333 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

gez.

Dr. Beyl  
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 30.09.2025

gez.  
Harrer, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift  
München, 30.09.2025

Harrer, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Keen Law Rechtsanwälte